



Rundschreiben 07/2023

Magdeburg, 07. März 2023

Feldmausbekämpfung mit Köderlegemaschine möglich/ Aktuelle Anwendungsbestimmungen zur Bekämpfung von Feldmäusen

In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu starken Schädigungen landwirtschaftlicher Flächen durch Feldmäuse. Insbesondere das Jahr 2020 stellte die Betriebe vor große Herausforderungen- das massive Auftreten der Feldmäuse spitzte sich dramatisch zu und führte zu enormen Ertragseinbußen im Ackerbau und Gartenbau.

Durch den intensiven Einsatz des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt, insbesondere des Präsidenten Olaf Feuerborn, des 1. Vizepräsidenten Sven Borchert und der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt konnte bewirkt werden, dass die Feldmäuse unter Einhaltung der Anwendungsbestimmungen durch den Einsatz von Rodentiziden bekämpft werden dürfen.

Dazu wurde unter anderem im September 2020 ein Feldtag zur Feldmausbekämpfung veranstaltet, an welchem Vertreter aus verschiedenen Institutionen wie dem UBA, BVL und JKI teilgenommen haben. Es erfolgte damals auch eine Praxisvorführung der Mäuseköderlegemaschine WUMAKI C3 in der landwirtschaftlichen Betriebsgemeinschaft GbR Groß Germersleben. Mit dem WUMAKI wird ein künstlich erzeugter Gang gezogen, um Rodentizide verdeckt und dosiert in eine definierte Tiefe in das Erdreich einzubringen. Der Gang wird dann anschließend durch eine Andruckwalze wieder verschlossen. Somit ist es möglich, eine gezielte Applikation bei einer Einwanderung durch Feldmäuse oder in Befallsnestern vorzunehmen.

Hinderlich war bisher allerdings, dass der Einsatz von Mäuseköderlegemaschinen seit 2018/ 2019 nicht mehr möglich war. Es folgten weitere Gespräche, auch im Rahmen des Fachausschusses Pflanzenproduktion mit der LLG.

Im Rahmen einer technischen Prüfung im Institut für Anwendungstechnik im Pflanzenschutz des JKI konnte schließlich eine Anerkennung für die verdeckte Ausbringung von Rodentiziden in künstlich erzeugten Gängen im Ackerbau durch den WUMAKI erfolgen. Zur praktischen Einsatzprüfung und Wirksamkeitsprüfung stellte dankenswerterweise nochmals die landwirtschaftliche Betriebsgemeinschaft GbR Groß Germersleben eine Winterrapsfläche mit hoher Feldmausbesiedlung zur Verfügung. Auf der Fläche konnte vorab ein Vorkommen des Feldhamsters ausgeschlossen werden.

Bei der praktischen Einsatzprüfung konnte belegt werden, dass die Wirkungsgrade bei Starkbefall mit dem WUMAKI sehr hoch innerhalb kürzester Zeit sind und es keinerlei technische Probleme gibt. Der Bericht zur Einsatzprüfung konnte schlussendlich durch den Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalt an das JKI übergeben werden, sodass eine Listung durch das JKI zwischenzeitlich erfolgte.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn	(Präsident)
Sven Borchert	(1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold	(Vizepräsidentin)
Susann Thielecke	(Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

Im Rahmen eines erneuten Hoftages zur Feldmaus im Oktober 2022 haben wir Vertreter aus der Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Presse ebenso davon überzeugen können, dass wir eine vernünftige Anwendungstechnik benötigen, um Feldmäuse schnell und wirkungsvoll bekämpfen zu können.

Dem Einsatz stand nun nur noch die Anwendungsbestimmung (AWB) NT664 entgegen, welche besagt, dass der Köder unter Verwendung einer handelsüblichen Legeflinte tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge eingebracht werden muss. Es dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben. In einer Fachmeldung vom BVL wurde nun bekanntgegeben, dass die AWB NT664 durch die NT664-1 ersetzt wurde, welche nun auch den Einsatz einer **Köderlegemaschine** möglich macht:

NT664-1: Die Köder zur Bekämpfung der Feld-, Erd- und Rötelmaus müssen tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge oder die mit einer Köderlegemaschine geschaffenen, nach oben geschlossenen Gänge eingebracht werden. Zum Schutz von Säugern und Vögeln dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben. Für die Ausbringung ist eine handelsübliche Legeflinte oder Köderlegemaschine zu verwenden.

Für Köderlegemaschinen gelten folgende zusätzliche Auflagen:

- Zum Schutz anderer als der zu bekämpfenden Kleinsäuger soll der Durchmesser der mit einer Köderlegemaschine geschaffenen Gänge 5 cm nicht überschreiten.
- Die Ausbringung mit Köderlegemaschinen darf nur mit Geräten erfolgen, die in der "Liste der Köderlegemaschinen" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts).
- Anwendung am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag erst bei Eintritt von Befall und Fraßschäden in vorgenannten Bereichen. Die Beobachtungen (Art, Ausmaß und Ort des Auftretens und der Fraßschäden) am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag sind zu dokumentieren und bei Kontrollen vorzulegen.

Beachten Sie bitte, dass der Einsatz von Rodentiziden mit einer Köderlegemaschine nur von Personen durchgeführt werden darf, die eine Pflanzenschutz- Sachkunde besitzen!

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass sich unser intensiver Einsatz zur Zulassung und Anwendung einer Köderlegemaschine gelohnt hat und diese zukünftig wieder zum Einsatz kommen kann. Beachten Sie dazu bitte auch die weiteren Anwendungsbestimmungen beim Einsatz von Zinkphosphid! Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau hat darüber im **Pflanzenschutz- Warndienst Allgemein 03/2023 vom 27.02.2023** umfangreich informiert.

Beachten Sie dabei auch die Anwendungsbestimmung NT803-2- Rastplätze von Zugvögeln, in welche die zu beachtenden Zugvogelarten konkretisiert werden:

*Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (**Gänsevogelarten, Kraniche**) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.*

Der Warndienst ist Ihnen in der Anlage 1 beigelegt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Nadine Börns
Ackerbaureferentin